

Merkblatt

Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

Umgang mit Holz aus dem abgegrenzten Gebiet



Bei der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) muss das Verbringungsverbot umgesetzt werden. Eine Weiterverbreitung des ALB kann so verhindert werden. Alle Laubbäume, die vom ALB befallen sind oder potenziell befallen werden können, dürfen nicht aus dem abgegrenzten Gebiet¹ transportiert werden (Karte unter www.lawa.lu.ch oder direkt mit dem QR-Code abrufbar).

Die nachfolgenden Begriffe «spezifiziertes Holz», «spezifiziertes Holzverpackungsmaterial», «spezifizierte Pflanzen», «Wirtspflanzen», «Pflanzenpass» werden analog der Definition in der [Vollzugshilfe Waldschutz /Modul 1: Asiatischer Laubholzbockkäfer](#) verwendet.

Laubholz darf grundsätzlich nicht aus dem abgegrenzten Gebiet transportiert werden

Grundsätzlich ist es verboten spezifiziertes Holz, spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, spezifizierte Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet auszuführen.

Umgang mit Wirtspflanzen

Weiter sind Wirtspflanzen stehen zu lassen, damit der kantonale Forstdienst die Überwachung sicherstellen kann. Eine Übersicht finden Sie in der [Vollzugshilfe Waldschutz / Modul 1: Asiatischer Laubholzbockkäfer](#).

Brennholz innerhalb des Gebietes verschieben

Wird trockenes Brennholz zu Nutzungszwecken innerhalb der abgegrenzten Gebiete verschoben, muss das Brennholz vorgängig durch eine amtliche Kontrolle (Forstdienst) freigegeben werden. Dazu kontrolliert in der Regel ein Spürhundeteam das Holz.

Ausnahme: Abtransport von Laubholz

Für Laubholzarten, die nicht auf der Wirtspflanzenliste stehen (z. B. Stieleiche), kann ein Abtransport aus dem abgegrenzten Gebiet bewilligt werden. Hierzu ist bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ein Gesuch zu stellen (lawa@lu.ch). Das Holz darf erst transportiert werden, nachdem dieses durch die lawa freigegeben wurde. Der Transport hat im Anschluss zeitnah zu erfolgen.

¹ Das abgegrenzte Gebiet beinhaltet die Kern- und Fokuszone sowie die Pufferzone 1 und Pufferzone 2.

Ausnahme: Abtransport von Laub-Schnittholz und -Brennholz

Abtransport von spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial aus dem abgegrenzten Gebiet ist nur möglich, wenn entweder Anforderungen a) oder b) erfüllt sind.

Ausnahmen sind vorgängig beim kantonalen Forstdienst (lawa@lu.ch) zu beantragen.

Anforderungen a):

Spezifiziertes Holz (inkl. Plättchen, Schnitzel, Späne, Holzabfall und Holzausschuss) darf nur dann verbracht werden, wenn es von einem Pflanzenpass begleitet wird. Dieser bescheinigt entweder, dass das Holz entrindet und nach ISPM 15-Standard hitzebehandelt wurde oder, dass es zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet wurde.

Anforderungen b):

Befindet sich im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung oder kann es nicht im abgegrenzten Gebiet gehäckselt werden, darf das Holz unter amtlicher Kontrolle und in geschlossenen Containern in die nächstgelegene Einrichtung verbracht werden. Dort muss es unverzüglich behandelt und verarbeitet werden muss. Für eine

korrekte Entsorgung des Abfallmaterials (wie Restholz) ist zu sorgen.

Diese Massnahmen gelten bis der ALB getilgt ist.

Weitere Informationen unter:

[Fund des Asiatischen Laubholzbockkäfers \(ALB\) in Zell - Kanton Luzern](#)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa, Oktober 2022